

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Gesundheit
(Gesundheitsamt)
Marktplatz 11
38259 Salzgitter



Ansprechpartnerin: Frau Just
Tel.: 05341-839 - 2053
Fax: 05341-839 - 2059
E-Mail: Nicole.Just@stadt.salzgitter.de
Sprechzeiten: Montag und Donnerstag von 11:00 – 12:00 Uhr

Informationen

für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

Stand: 26. Januar 2011

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird.

Auf die Art der angewandten Heil- und Behandlungsmethode kommt es dabei nicht an. z.B. Blutegeltherapie, Sauerstofftherapie, Pendeln, Psychotherapie und Reiki, sind Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche auch oder ausschließlich seelischer Natur handelt.

Es ist auch nicht wichtig, ob "richtige" Diagnosen medizinischer Art gestellt oder entsprechende Ratschläge erteilt werden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit oder Methode auf Heilung oder Linderung von Krankheiten, Schmerzen und Leiden abzielt bzw. beim Behandelten dieser Eindruck erweckt wird. Ausübung der Heilkunde liegt also auch vor, wenn von körperlichen Schmerz- oder Leidenszuständen mit vermeintlichen oder vorgetäuschten übersinnlichen Kräften geheilt werden soll.

Wer braucht eine Erlaubnis?

Wer die Heilkunde, ohne Ärztin oder Arzt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt. I Seite 251, Bundesgesetzblatt III Seite 2122-2), geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 469).

Hebammen, Krankenschwestern, Krankengymnasten und Masseuré benötigen natürlich für die "Heilkunde" innerhalb ihrer eigenen Berufsbilder (z. B. Krankenschwester in der allgemeinen Pflege) keine gesonderte Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Ebenso stellt die Beratung in sozialen Konflikten (z. B. Eheberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung oder schulpsychologischer Dienst u. ä.) keine Ausübung von Heilkunde im Sinne dieser Richtlinien dar.

Die Ausübung der Heilkunde als Heilpraktikerin/Heilpraktiker ist auch eingeschränkt, d.h., es sind bestimmte heilkundliche Tätigkeiten bzw. Bereiche versagt. Näheres hierzu regeln entsprechende Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes sowie zahlreiche weitere Gesetze und Rechtsvorschriften.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- ein schriftlicher Antrag lt. Formblatt.
- ein kurzgefasster Lebenslauf.
- die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch.
- ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers (unbeglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses ist ausreichend, in Zweifelsfällen: Staatsangehörigkeitszeugnis).
- ein amtliches, aktuelles deutsches Führungszeugnis. Es muss spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin hier vorliegen. Es behält ein Jahr Gültigkeit. Anerkannt wird nur ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG. Das Zeugnis wird vom Bundeszentralregister direkt an die Stadt Salzgitter, Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) Salzgitter, z.H. Frau Just, Marktplatz 11, 38259 Salzgitter, gesandt.
- eine formlose schriftliche Erklärung darüber, dass gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren nicht anhängig ist (siehe Antrag).
- eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt. Für die ärztliche Bescheinigung bitte das diesem Merkblatt beigegefügte Formblatt verwenden und Arztstempel auf der Bescheinigung nicht vergessen. Die ärztliche Bescheinigung muss spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin hier vorliegen. Die Bescheinigung ist 6 Monate gültig.
- eine Erklärung, ob oder ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde (siehe Antrag), und ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat z.B. Abschlusszeugnis (siehe Antrag).
- Absichtserklärungen.

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

Die Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Fotokopien vorzulegen.

Ein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland wird vorausgesetzt!

Originale können auf Wunsch nach Einsichtnahme wieder zurück gesandt werden.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen bei:

Stadt Salzburg

Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt)

FG 53.1 (z. Hd. Frau Just o. V.)

Marktplatz 11

38259 Salzburg

Erst wenn alle Unterlagen vorliegen erhalten Sie eine Einladung zur schriftlichen Prüfung.

Ist zu erwarten, dass Ihr Führungszeugnis Eintragungen enthält, die gegen eine Erlaubniserteilung sprechen könnten, sollten Sie zur Vermeidung von unnötigen Kosten vor der Antragstellung beim Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) nachfragen.

Anmeldeschluss:

Wenn Sie an der Prüfung im Oktober teilnehmen wollen, muss Ihr Antrag am 17. März 2011 (Stichtag) hier eingehen. Es gilt jeweils das Datum unseres Eingangsstempels.

Unsere Prüfungskapazitäten sind auf ca. 150 Personen pro Halbjahr begrenzt. Es ist nicht auszuschließen, dass bereits am Stichtag alle Prüfungsplätze ausgebucht sind. Bitte haben Sie dafür Verständnis, da wir auf die Anzahl der Anträge keinen Einfluss haben. Bevor Sie Ihren Antrag stellen, können Sie gerne unter Tel. 05341 – 839 2053 nachfragen, ob noch Prüfungsplätze frei sind. Wartelisten werden nicht geführt.

Aktuelle Änderung:

Für die Prüfung im März 2011 sind unsere Kapazitäten erschöpft. Es werden keine Anträge mehr angenommen. Wollen Sie an der Prüfung im Oktober 2011 teilnehmen, reichen Sie Ihren Antrag bitte am 17. März 2011 (Stichtag) ein !

Vor diesem Termin kann leider keine Bearbeitung erfolgen.

Anträge müssen unterschrieben sein und im Original hier vorliegen. Für die Reihenfolge der Bearbeitung ist das Datum unseres Eingangsstempels maßgebend.

Antragstellungen per Telefon, FAX oder per Mail

können leider nicht berücksichtigt werden.

Schriftliche und mündliche/praktische Überprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber (ausgenommen „heilkundliche Psychotherapeuten“) werden im Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) der Stadt Salzgitter schriftlich, mündlich und praktisch überprüft. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres durchgeführt. Weitere Termine werden nicht angeboten.

Zu der schriftlichen Überprüfung erhalten Sie eine Einladung, wenn die Unterlagen vollständig sind. Beim Nichtbestehen des mündlichen Teiles der Überprüfung muss auch immer der schriftliche Teil wiederholt werden!

Unsere Rechtsgrundlage für die Inhalte der Überprüfung ist die Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 01.03.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Seite 253).

Themenschwerpunkte der Überprüfung können der Ausschluss von Gefahren in folgenden Sachgebieten sein: Berufs- und Gesetzeskunde einschl. rechtliche Grenzen der Ausübung der Heilkunde ohne Approbation als Ärztin oder Arzt, Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden, Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie, pathologischen Anatomie und Pathophysiologie. Grundkenntnisse der allg. Krankheitslehre und Erkennung von Volkskrankheiten und akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände, Erstversorgung, Praxishygiene, Desinfektion, Sterilisation, Deutung grundlegender Laborwerte, Medizinproduktegesetz.

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren. Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn mindestens 75% der Fragen zutreffend beantwortet wurden (entspricht 45 richtigen Antworten). Für die Beantwortung der Fragen stehen 120 Minuten zur Verfügung plus 10 Minuten für die Übertragung der Antworten auf den Lösungsbogen.

Die mündliche Überprüfung wird für diejenigen Antragstellenden, die im März den schriftlichen Teil erfolgreich absolviert haben, bis zum Ende des darauf folgenden September abgeschlossen sein. Für diejenigen Antragstellenden, die im Oktober den schriftlichen Teil absolviert haben, findet die mündliche Überprüfung bis zum Ende des darauf folgenden März statt. Wir werden uns bemühen, den Termin für Ihre mündliche Überprüfung möglichst zeitnah nach der schriftlichen Prüfung zu planen. Dies ist jedoch abhängig von der Anzahl der Teilnehmer an den mündlichen Prüfungen. Ihren persönlichen Wunschtermin für die mündliche Überprüfung werden wir nach Möglichkeit berücksichtigen.

Der mündliche Teil der Überprüfung wird in Salzgitter weiterhin eigenständig durchgeführt. Neben den bereits genannten Themenschwerpunkten erwartet Sie in diesem Prüfungsteil auch ein praktischer Abschnitt: z.B. Blutdruckmessung, Blutabnahme, Spritze aufziehen, Spritzen s.c./i.c. setzen, Lunge abhören, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung, usw.

Der Gutachterausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzendem welcher weder Arzt/Ärztin noch Heilpraktiker ist, zwei Ärzten/Ärztinnen und zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern.

Termine

1.) Betrifft Gutachterausschuss beim Fachdienst Gesundheit in Salzgitter:

Das Land Niedersachsen nimmt am länderübergreifenden Verfahren zur Heilpraktikerüberprüfung teil, bei dem der schriftliche Teil der Überprüfung anhand eines bundesweit einheitlichen Fragebogens erfolgt, der vom koordinierenden Gesundheitsamt beim Landratsamt Ansbach (Bayern) zu jedem Prüfungstermin herausgegeben wird. **Der schriftliche Teil der Überprüfung wird jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres durchgeführt. Weitere Termine werden nicht angeboten.** Prüfungsbeginn ist jeweils 09:00 Uhr. Da vor der Prüfung einige Formalien zu erledigen sind, müssen Sie rechtzeitig vor der Prüfung erscheinen. Der genaue Zeitpunkt wird Ihnen in der schriftlichen Prüfungseinladung mitgeteilt.

Der Prüfungsort befindet sich in Salzgitter-Bad.

2.) Betrifft den Gutachterausschuss beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Lüneburg:

Ihr Antrag wird nach verwaltungsrechtlicher Bearbeitung dorthin weitergeleitet. Prüfungstermine sind wie unter Zif. 1 genannt. Der Prüfungsort ist in der Regel Hannover.

Heilpraktiker/in beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen bei:

Stadt Salzgitter

Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt)

FG 53.1 (z.Hd. Frau Just o.V.)

Marktplatz 11

38259 Salzgitter

Der Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) holt bei Heilpraktiker/innen beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie eine Stellungnahme des zentralen Gutachterausschusses beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in der Außenstelle Lüneburg ein, welcher die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich und mündlich überprüft. Die Prüfungstermine sind ebenfalls am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres.

Bei Antragstellenden, die den von einer inländischen oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen dürfen UND glaubhaft schriftlich versichern, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig sein zu wollen UND eine Zusatz-, Fort- oder Weiterbildung in Psychotherapie nachweisen, führt das Gesundheitsamt die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellenden nach § 2 Abs. 1 Buchst. i. der 1. DVO-HPG grundsätzlich nach Aktenlage durch.

Für den **Nachweis der Qualifikation** gilt:

- Voraussetzung für den Qualifikationsnachweis ist ein Abschluss, der das Fach

Klinische Psychologie einschließt.

- Wurde das oben genannte Fach zwar im Studium belegt, ist dieses jedoch im Hauptdiplom nicht aufgeführt, so kann der zu fordernde Nachweis grundsätzlich auch durch Vorlegen des Studienbuches geführt werden.

- Können die vorstehenden Nachweise nicht erbracht werden, werden auch Fortbildungsbelege anerkannt, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nach dem Hauptdiplom erworben hat (z. B. "klinische Psychologie BDP").

Ergeben sich aus der Überprüfung der Antragsunterlagen konkrete Anhaltspunkte oder Zweifel an der Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers, insbesondere dadurch, dass der Hochschulabschluss länger zurückliegt, ohne dass es zwischenzeitlich zu einer nennenswerten beruflichen Befassung gekommen wäre, oder die o.a. Nachweise nicht geführt werden können, ist eine auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte schriftliche mündliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten vorzunehmen. Bei der erforderlichen Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten wird der Gutachterausschuss beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in der Außenstelle Lüneburg eingeschaltet, welcher die Prüfungen durchführt.

Von einer Überprüfung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn Antragstellende aus den letzten 5 Jahren eine mindestens dreijährige psychotherapeutische Tätigkeit (Umfang in Vollzeit), vorzugsweise unter ärztlicher approbierter psychotherapeutischer Begleitung, nachweist.

Durch das Psychotherapeutengesetz vom 16.06.98 (Bundesgesetzblatt I Seite 311), das in wesentlichen Teilen am 01.01.99 in Kraft getreten ist, haben sich grundsätzliche Änderungen ergeben.

Antragstellenden, bei denen die eingeschränkte Überprüfung zu einem positiven Ergebnis führt, ist ab sofort die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie nur noch unter der Bezeichnung „Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ bzw. „Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ zu erteilen um eine Kollision mit § 1 Absatz 1 des PsychThG zu verhindern. In die Erlaubnisurkunde ist aufzunehmen, dass vor Aufnahme der heilkundlichen Betätigung außerhalb des Gebiets der Psychotherapie eine entsprechende Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz erforderlich ist. Eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie ohne vorausgegangene Erlaubnis führt zu einer Rücknahme der bereits erteilten Erlaubnis.

Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ oder die heilkundliche Kinder- und Jugendpsychiatrie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation. Anträge werden vom Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Versorgungsamt Hannover, Postfach 109, 30001 Hannover, ☎ 0511-1671-0 entgegengenommen.

Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

Physiotherapeuten, die die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie ausüben wollen, können eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis beantragen. Voraussetzung ist eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/Physiotherapeutin.

Bei Personen, die eine Maßnahme im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, durch welche die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer selbständigen Erstdiagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte/innen und der allgemein als Heilpraktiker/innen tätigen Personen erworben worden sind, hat das Gesundheitsamt die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragsteller nach Aktenlage zu entscheiden.

Für den Nachweis der Kenntnisse sind nach der derzeitigen Einschätzung des Ministeriums mindestens 30 Unterrichtsstunden mit dem Schwerpunkt selbständiger Erstdiagnose erforderlich. Der Nachweis ist in Form einer Bescheinigung zu erbringen, die von einer als Arzt oder Ärztin zugelassenen Person erteilt worden ist. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde. Kann ein Nachweis nicht geführt werden, ist eine auf das Gebiet der Physiotherapie eingeschränkte schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten vorzunehmen.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 55 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person ca. 20 bis 30 Minuten. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Ärztin oder einem Arzt, einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten mit einer Heilpraktikererlaubnis und einem Vorsitzendem, welcher weder Arzt/Ärztin noch Heilpraktiker ist. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie) durch Sie "eine Gefahr für die Volksgesundheit" bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Gegenstände der Überprüfung:

Die Antrag stellende Person hat zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigtem Tätigkeitsgebiet gegenüber den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker/in tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Geseteskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen. Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen der Physiotherapie typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder an einen Arzt zu verweisen ist (z.B. radiologische Abklärung).

Die einzureichenden Unterlagen und Prüfungstermine entnehmen Sie bitte aus den Hinweisen für die *Große Heilpraktikererlaubnis* auf den vorhergehenden Seiten.

Welche Gebühren sind für das Überprüfungsverfahren und die Erlaubnis zu zahlen?

Die Gebühr beträgt 613 € bei einer Erlaubniserteilung zzgl. Auslagen für Porto. Anteilige Gebühren sind auch bei einer Ablehnung, Rücknahme des Antrages oder unentschuldigtem Fernbleiben von der Überprüfung für den entstandenen Arbeitsaufwand zu zahlen.

Z.Zt. gelten folgende Gebühren:

1. Allgemeine Heilpraktikererlaubnis und Erlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

Erteilung der Erlaubnis	613,00 €
Schmuckausfertigung	25,00 €
Rücknahme des Antrages	153,25 €
Ablehnung des Antrages nach schriftlicher Prüfung	183,90 €
Ablehnung des Antrages nach mündlicher Prüfung	204,33 €

2. HP-Erlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Erteilung der Erlaubnis	613,00 €
Schmuckausfertigung	25,00 €
Rücknahme des Antrages	153,25 €
Ablehnung des Antrages nach schriftlicher oder mündlicher Prüfung	245,20 €

Bei erstmaliger Verschiebung des Prüfungstermins aus persönlichen Gründen ist ein Abschlag von 153,74 € auf die zu erwartende Verwaltungsgebühr zu leisten. Erst mit Eingang dieses Betrages kann die Terminverschiebung verbindlich zugesagt werden. Der Abschlag wird selbstverständlich nach Beendigung des Verfahrens mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

Auf Wunsch besteht die Möglichkeit die Erlaubnis in dekorativer Schmuckausfertigung auf festem marmorbeigefarbenen Designkarton zu erhalten. Die Schmuckausfertigung ist zum Einrahmen besonders geeignet und wird ein repräsentativer Blickfang in Ihrer Praxis sein. Hierfür fallen zusätzliche Auslagen von 25 € an, diese Kosten werden Ihnen natürlich nur bei einer tatsächlichen Erlaubniserteilung (bestandener Prüfung) berechnet.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die Heilkunde ausgeübt werden soll. **Alle** Bewerberinnen und Bewerber, auch diejenigen mit Wohnsitz in Salzgitter, **müssen** eine schriftliche Absichtserklärung abgeben, dass sie die Heilkunde ohne Bestallung in Salzgitter ausüben wollen. **Zusätzlich** müssen Sie schriftlich (Vordruck 'Absichtserklärungen') kurz die Gründe angeben, die dafür maßgebend sind, dass Sie Ihren Beruf in Salzgitter ausüben wollen. Anerkannt wird zum Beispiel: "Die kinder- und familienfreundliche Lernstadt Salzgitter für den Erfolg einer Praxis nutzen wollen" oder "Schon vorhandener Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnung) in Salzgitter" oder "Wegen der Unterstützung durch die Wirtschaftsförderung Salzgitter GmbH (www.wis-salzgitter.de)".

Die Absicht der Antragstellenden muss dafür hinreichend konkret und glaubhaft sein und muss durch objektive Umstände und Tatsachen nachgewiesen werden. Der Nachweis muss in schriftlicher Form (keine E-Mails oder E-Mail Ausdrucke, keine einfachen PC-Ausdrucke) erbracht werden. Anerkannt wird z.B.:

1. Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz in Salzgitter. Im Falle eines zweiten Wohnsitzes in Salzgitter ist die Meldebescheinigung des Bürgercenters vorzulegen.

Oder

2. Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers in Salzgitter, dass beabsichtigt ist, nach einer Erlaubniserteilung in dieser Praxis mitzuarbeiten.

Oder

3. Bescheinigung eines Maklers oder eines privaten Vermieters oder der Wirtschaftsförderung Salzgitter GmbH oder einer Wohnungsvermietungsgesellschaft, dass nach geeigneten Praxisräumen in Salzgitter angefragt wurde bzw. eine Vermietungsabsicht besteht. Benutzen Sie für die Bescheinigung eines Maklers oder eines privaten Vermieters bitte möglichst das Formblatt auf Seite 15 und beachten Sie den dortigen Hinweis.

Sie möchten jetzt Ihren Antrag stellen?

Das Antragsformular finden Sie auf der nächsten Seite.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt)
FG 53.1 (z. Hd. Frau Just o. V.)
Marktplatz 11
38259 Salzgitter

Antrag (Zutreffendes bitte ankreuzen)

auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz (Große Heilpraktikererlaubnis)

beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

Ich beantrage die Erteilung der o.a. Erlaubnis und erkläre zu meinem Antrag:

Ich beabsichtige die Heilkunde ohne Bestallung in der Stadt Salzgitter auszuüben: Ja

Bitte Extrablatt 'Absichtserklärungen' beifügen.

Gegen mich ist ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren nicht anhängig.

Ich habe noch bei keiner anderen Behörde eine derartige Erlaubnis beantragt.

Ich habe bei folgender Behörde bereits eine Erlaubnis beantragt: _____

Das Verfahren ist dort abgeschlossen. (Eine gleichzeitige Antragstellung bei zwei Behörden ist nicht zulässig!)

Ich wünsche eine Überprüfung durch den Gutachterausschuss

des Fachdienstes Gesundheit in Salzgitter

beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Lüneburg
(Prüfungsort ist in der Regel Hannover)

Ich wünsche die Erlaubnis in dekorativer farbiger Schmuckausfertigung auf marmorbeigefarbenen Designkarton. (Die zusätzlichen Kosten von 25 € fallen nur bei einer tatsächlichen Erlaubniserteilung an und werden von mir getragen.)

Folgende Unterlagen (Originale oder beglaubigte Kopien nötig!) füge ich bei:

Lebenslauf

Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch. Bei Verheirateten auch Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch

Nachweis der Staatsangehörigkeit bzw. unbeglaubigte Kopie Personalausweis /Reisepass

aktuelles amtliches Führungszeugnis, muss spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin hier vorliegen.

Anerkannt wird nur ein deutsches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG.

Zeugnis wird vom Bundeszentralregister direkt an den Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) Salzgitter, z.H. Frau Just, Marktplatz 11, 38259 Salzgitter, gesandt. Führungszeugnis behält ein Jahr Gültigkeit.

aktuelle ärztliche Bescheinigung **nach Vordruck**, muss spätestens zwei Monate vor dem Prüfungsbeginn hier vorliegen. **Bescheinigung behält 6 Monate Gültigkeit.**

Schulabschlusszeugnis (mindestens Abschluss der Hauptschule vorgeschrieben)

Vordruck Absichtserklärungen

Nur falls Salzgitter nicht Hauptwohnsitz ist: Unterlagen gemäß Merkblattseite 11 (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Name, Vorname, Anschrift in Deutschland, ☎ von 9 - 15 Uhr

Stadt Salzgitter
Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt)
FG 53.1 (z. Hd. Frau Just o. V.)
Marktplatz 11
38259 Salzgitter

Absichtserklärungen

Ich gebe zu meinem vorliegenden Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung folgende Absichtserklärungen ab und bestätige diese Erklärungen durch meine Unterschrift:

Ich beabsichtige die Heilkunde ohne Bestallung nach einer Erlaubniserteilung in Salzgitter auszuüben.

Ich beabsichtige nach Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, meine eventuell bereits bestehende Praxis nach Salzgitter zu verlegen.

Maßgebend für die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung in Salzgitter sind folgende Gründe (Bitte in einigen Sätzen kurz erläutern, warum Sie gerade in Salzgitter als HeilpraktikerIn tätig sein wollen):

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweis: Falls Salzgitter nicht Ihr Hauptwohnsitz ist benötigen Sie noch folgendes:

- Zweitwohnsitz in Salzgitter. Im Falle eines zweiten Wohnsitzes in Salzgitters ist die Meldebescheinigung des Bürgercenters vorzulegen. **Oder**
- Schriftliche Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers in Salzgitter, dass beabsichtigt ist, nach einer Erlaubniserteilung in dieser Praxis mitzuarbeiten. **Oder**
- Schriftliche Bescheinigung eines Maklers oder eines privaten Vermieters oder der Wirtschaftsförderung Salzgitter GmbH oder einer Wohnungsvermietungsgesellschaft, dass nach geeigneten Praxisräumen in Salzgitter angefragt wurde bzw. Vermietungsabsicht besteht (das Formblatt hierzu finden Sie auf Seite 15)

Name und Anschrift des Arztes / der medizinischen Einrichtung

.....
.....
.....

Ärztliche Bescheinigung
nur zur Vorlage beim Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) der Stadt Salzgitter

Es liegen aus ärztlicher Sicht keine Anhaltspunkte dafür vor, dass

Frau/ Herr

geboren am:

wohnhaft in

wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte
oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker
erforderliche Eignung fehlt.

Ort, Datum:

Unterschrift und Stempel des Arztes

Hinweis: Falls Ihr Immobilienmakler dieses Formblatt nicht verwenden will, muss seine Bescheinigung auf einem Kopfbogen seiner Firma erfolgen und inhaltlich diesem Text entsprechen ! Einfache PC-Ausdrucke werden nicht akzeptiert.

Name und Anschrift des Immobilienmaklers oder privaten Vermieters

.....
.....
.....

Bescheinigung eines Immobilienmaklers oder eines privaten Vermieters

nur zur Vorlage beim Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) der Stadt Salzgitter

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass

Frau/ Herr

wohnhaft in

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

mich in meiner Eigenschaft als gewerblicher Immobilienmakler mit der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für eine Heilpraktikerpraxis in Salzgitter beauftragt hat. Für meine Tätigkeit als Immobilienmakler liegt mir eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung vor.

ich privater Vermieter bin und die Absprache besteht, an
Herrn/Frau _____ Räume für eine Heilpraktikerpraxis in Salzgitter zu vermieten.

Ort, Datum:

Unterschrift (bei Immobilienmaklern auch Stempel)



Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Gesundheit
- Gesundheitsamt -

Erlaubnis

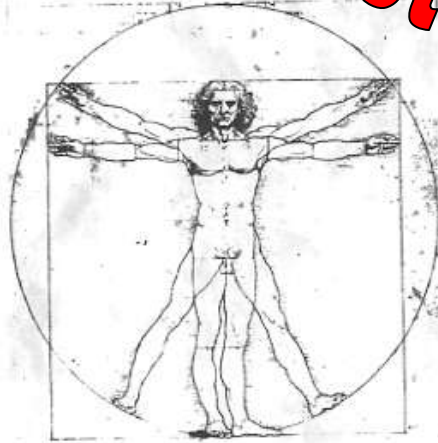
zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als

Heilpraktikerin

auf den Antrag vom 20. Juli 2006 wird

Ms. Susanne Mustermann

geboren am 07. April 1982 in Musterstadt,



nach Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sind, gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 251) in der jetzt geltenden Fassung erteilt.

Bei der Berufsausübung ist die Bezeichnung „Heilpraktikerin“ zu führen.

Salzgitter, den 29. August 2007

Im Auftrag:



(Ltd. MedDir. Dr. med. Stefan Müller-Dechent)
Fachdienstleiter und Amtsarzt